



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2375  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-654.033/0003-V/2/2007

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

23. MRZ. 2007

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

*Sandmay* Lt.-G-181-2007 Stempel  
Beauftraget Beilagen  
(Lt.-743-1/A-1/68-2007)

Sachbearbeiter  
EBERHARD

Klappe  
2316

Ihre GZ/vom  
Lt.-G-181-2007 (Lt.-743-1/A-1/68-2007)  
25. Jänner 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
25. Jänner 2007 betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. März 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss beschränkt sich nicht darauf, die Klassenschülerzahl von 25 – wie es auf Bundesebene dem Regierungsprogramm für die XXXIII. Gesetzgebungsperiode entspricht – als Richtwert für Volks-, Haupt- und Polytechnische Schulen festzulegen, sondern legt eine nicht überschreitbare Klassenschülerhöchstzahl von 25 fest. Darüber hinaus werden weitere den Lehrpersonalbedarf steigernde Regelungen getroffen, so beispielsweise betreffend Integrationsklassen und Klassen an Sonderschulen.

Falls der Bund Kosten für ein zusätzliches Planstellenkontingent für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl übernehmen wird, wird dies nur in dem Ausmaß der Fall sein, als dies bei Festlegung eines Richtwertes von 25 für die Klassenschülerzahl an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen unbedingt erforderlich geworden wäre.

Für einen darüber hinausgehenden Einsatz an Landeslehrerpersonalkapazität, der sich aus den mit vorliegendem Gesetzesbeschluss getroffenen Regelungen ergibt, kann demnach keinesfalls mit einem Ersatz der Besoldungskosten durch den Bund gerechnet werden.

Keinesfalls können die Regelungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vom Land Niederösterreich als Argument dafür ins Treffen geführt werden, dass die zur Ermittlung der Zahl der genehmigungsfähigen Landeslehrerplanstellen heranzuziehenden Parameter zugunsten des Landes abzuändern wären.

22. März 2007  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**